

Satzung Verein Lebenshilfe Bocholt-Rhede-Isselburg e.V.

Satzung der Lebenshilfe Bocholt-Rhede-Isselburg e.V. in Bocholt, in der Fassung vom 16.09.2017

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Bocholt-Rhede-Isselburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe NRW e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern behinderter Menschen, behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Einrichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für den Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten insbesondere:
 - Wohnen für Menschen mit Behinderung in verschiedenen Wohnformen
 - Inklusive Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung
 - Beratung von Familien
 - Bildung und Erholung/Freizeit von Menschen mit Behinderung
 - Familienunterstützender Dienst
 - Führen eines inklusiven Gästehauses
 - Schulbegleitung
 - Bürgerschaftliches Engagement
 - Ambulante (Tages-) Pflege
 - Beratungsstelle von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung
 - Begegnungszentren / Inklusives Cafe / Bistro
 - Rehasport und inklusiver, präventiver Sport
 - Lebenshilfe-Rat von Menschen mit Behinderung
 - Berufliche Qualifizierung und Arbeit
 - Gründung von eigenen Gesellschaften z.B. für Arbeit/Wohnen

- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports. Bei Gründung und Einrichtung eines Jugendverbandes oder einer Sportabteilung der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eigene Gestaltung der Jugend- und Sportarbeit zu.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - (b) Austritt
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) Ausschluss

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 3
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern
 - Geschäftsführende(r) Vorsitzende(r)
 - Stellv. Vorsitzende(r)
 - Vorstandsmitglieder

Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit Behinderung besetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Dem(r) Geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) kann für seine/ihre Tätigkeit durch Beschluß des Vorstandes eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins sein. Wird ein Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Beschäftigten, so scheidet es aus dem Vorstand und aus dem Verein aus.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Lebenshilferat

Die Lebenshilfe soll einen Lebenshilferat von Menschen mit Behinderung gründen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen auf den Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. übertragen.

Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

Bocholt, den 16.09.2017

gez. Angelika Geßmann
(1. Vorsitzende)

gez. Hans Dieter Ernst
(stellv. Vorsitzender)